

FAQ zur Umsetzung der IDD-Weiterbildungsverpflichtung bei der ABG

Fragen und Antworten im Zusammenhang mit den inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen der Versicherungsvermittlungsverordnung



	Frage	Antwort
Worum geht es und wer ist betroffen?		
1	Betrifft die IDD nur die 15 Stunden Weiterbildungsverpflichtung?	Nein. Die umfangreichen Neuerungen für Genossenschaftsbanken durch die Umsetzung der IDD in Deutschland werden in dem GVB-Rundschreiben 2018/GVB/0109 inkl. Checkliste für die unterschiedlichen Handlungsfelder dargelegt. Die Weiterbildungsverpflichtung ist nur einer von vielen Bausteinen der IDD.
2	Welche Mitarbeiter sind von der Weiterbildungsverpflichtung betroffen? Sind Vorstände Weiterbildungspflichtig? Kann die Weiterbildungsverpflichtung von Vorständen delegiert werden?	Grundsätzlich müssen alle Mitarbeiter, die an der Vermittlung und Beratung von Versicherungsprodukten unmittelbar beteiligt sind, die jährliche Weiterbildungspflicht von 15 Stunden erfüllen. Hierbei sind vom Gesetzgeber keine Ausnahmen vorgesehen, d.h. die Verpflichtung muss erfüllt werden, egal um welche Produkte und um welchen Umfang es sich handelt. Die Weiterbildungspflicht gilt ebenfalls für Vorstände, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen delegiert werden. Hierzu und zur Identifikation der betroffenen Mitarbeiter verweisen wir auf die GVB-Rundschreiben 2017/GVB/0142 und 2018/GVB/0109.
3	Gibt es Ausnahmen für Mitarbeiter, die beispielsweise mit Kunden „nur“ Mopedversicherungen, Auslandsreisekrankenversicherungen, oder Restkreditversicherungen besprechen?	Es sind vom Gesetzgeber derzeit keine Ausnahmen vorgesehen. Die genannten Beispiele führen alle zur Weiterbildungsverpflichtung der jeweiligen Mitarbeiter in vollem Umfang (15 Stunden).



FAQ zur Umsetzung der IDD-Weiterbildungsverpflichtung bei der ABG

Fragen und Antworten im Zusammenhang mit den inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen der Versicherungsvermittlungsverordnung



Welche Inhalte sind relevant, wie ist der IDD-konforme Ablauf zu organisieren?		
4	Welche Inhalte zählen auf die 15 Stunden Weiterbildungsverpflichtung ein?	Die Weiterbildung muss mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten des zur Weiterbildung Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung seiner Fachkompetenz und seiner personalen Kompetenz gewährleisten. In der Anlage 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung ist definiert, welche Inhalte auf die IDD-Weiterbildungsverpflichtung einzahlen.
5	Müssen IDD-konforme Maßnahmen in Präsenz erfolgen?	Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen oder in einer anderen geeigneten Form durchgeführt werden. Bei Weiterbildungsmaßnahmen im Selbststudium (z.B. eLearning) ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich.
6	Können IDD-konforme Weiterbildungen nur von der ABG und den Versicherungspartnern durchgeführt werden?	Nein. In der Anlage 3 der Versicherungsvermittlungsverordnung sind die Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen definiert. Diese können beispielsweise auch durch interne Maßnahmen (z.B. im Rahmen von Besprechungen) erfüllt werden. Der Weiterbildungsanbieter muss sicherstellen, dass der Weiterbildungsmaßnahme eine Planung zugrunde liegt, sie systematisch organisiert ist und die Qualifikation derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, gewährleistet wird.
7	Müssen die vollen 15 Stunden der Weiterbildungsverpflichtung bereits in 2018 absolviert werden?	Ja, die Versicherungsvermittlungsverordnung sieht keine Reduzierung der im Umsetzungsgesetz definierten 15 Stunden vor.

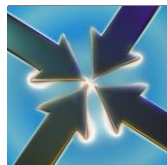


FAQ zur Umsetzung der IDD-Weiterbildungsverpflichtung bei der ABG

Fragen und Antworten im Zusammenhang mit den inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen der Versicherungsvermittlungsverordnung



8	Wer prüft ob die betroffenen Mitarbeiter die Weiterbildungsverpflichtung erfüllt haben und in welcher Form?	Die zuständige Industrie- und Handelskammer kann anordnen, dass der Gewerbetreibende ihr gegenüber eine unentgeltliche Erklärung mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 4 der VersVermV über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr durch ihn und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten abgibt. (Stichprobenprüfung)
9	Wie müssen IDD-konforme Maßnahmen dokumentiert werden?	Die zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung sind verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 Nachweise und Unterlagen zu sammeln über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein: <ol style="list-style-type: none">1. Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder des jeweiligen Beschäftigten,2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme,3. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des Weiterbildungsanbieters. Die Nachweise und Unterlagen sind <u>fünf Jahre</u> auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

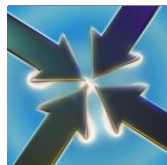


FAQ zur Umsetzung der IDD-Weiterbildungsverpflichtung bei der ABG

Fragen und Antworten im Zusammenhang mit den inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen der Versicherungsvermittlungsverordnung



Wie erfolgt die Umsetzung in der ABG?		
10	Werden bei Qualifizierungsmaßnahmen der ABG IDD-Zeiten bestätigt?	Für alle von der ABG als IDD-relevant gekennzeichneten Qualifizierungsmaßnahmen wurden die Anforderungen der VersVermV umgesetzt. Für diese Maßnahmen (ab Durchführung nach Inkrafttreten der VersVermV) erhalten Sie eine „IDD-Bestätigung“ im Nachgang an die Qualifizierungsmaßnahme.
11	Was ist wenn beispielsweise ein Seminar nur teilweise besucht wurde?	Die Bestätigung liegt in der Verantwortung des Bildungsanbieters und erfolgt bei der ABG nur, wenn das Seminar in vollem Umfang besucht wurde.
12	Wie erfolgt die IDD-Bestätigung bei eLearning-Angeboten der ABG (oder bei eLearning-Angeboten die gemeinsam von Allianz und ABG auf VR-Bildung zur Verfügung gestellt wurden)?	Nachdem das eLearning komplett durchgearbeitet wurde (Lernstand auf grün) und der Wissenscheck erfolgreich bestanden wurde, erhalten Sie direkt in VR-Bildung die Möglichkeit ein Zertifikat zu drucken bzw. zu speichern. Auf diesem Zertifikat sind die gemäß VersVermV notwendigen Informationen ergänzt, es kann daher als IDD-konforme Bestätigung angesehen werden.
13	Bestätigt die ABG IDD-konforme Seminardurchführungen in 2018?	Die ABG bestätigt die IDD-Konformität Ihrer Qualifizierungsangebote erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die VersVermV rechtskräftig wurde. Maßnahmen die zuvor durchgeführt wurden, werden von der ABG nicht bestätigt. Dennoch können Sie ggf. für Erfüllung der geforderten 15 Stunden Weiterbildungsverpflichtung in 2018 einkalkuliert werden. Die Einschätzung der IDD-Konformität sowie die Bestätigung zur Dokumentation obliegen hierbei Ihnen.



FAQ zur Umsetzung der IDD-Weiterbildungsverpflichtung bei der ABG

Fragen und Antworten im Zusammenhang mit den inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen der Versicherungsvermittlungsverordnung



14	Wurden die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen an IDD-Konforme Maßnahmen bei der ABG umgesetzt?	Ja. Es gibt einen Prozess zur Beurteilung der Qualität der Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahmen und auch alle Anforderungen zur Planung und systematischen Organisation gemäß VersVermV, Anlage 3 werden erfüllt. Zudem werden die Qualifizierungsmaßnahmen gemäß den Anforderungen der VersVermV bestätigt. Bei den als IDD-konform gekennzeichneten eLearning-Angeboten werden Selbstlernkontrollen eingesetzt und auf die Anforderungen der IDD angepasste Zertifikate verwendet.
-----------	--	---